Sachgeschäft Totalrevision Gemeindeordnung Freienbach

Erläuterungen

Antrag des Gemeinderates

- 1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung Freienbach vom 27. September 2018 wird genehmigt.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Ausgangslage

Zu Beginn der 1960er-Jahre befasste sich der Regierungsrat mit der Erarbeitung eines Gemeindeorganisationsgesetzes für den Kanton Schwyz. Der Kantonsrat verabschiedete eine entsprechende Gesetzesvorlage, die dann jedoch am 25. Oktober 1964 vom Stimmvolk verworfen wurde.

Fünf Tage später, an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1964, erhielt der Gemeinderat Freienbach den Auftrag, eine Gemeindeordnung auszuarbeiten, um darin die Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zu regeln.

An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1966 legte der Gemeinderat die Gemeindeordnung Freienbach (GOF) zur Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung vor. Die GOF orientierte sich weitestgehend an den Vorschriften und Formulierungen der vom Kantonsrat verabschiedeten, aber vom Stimmvolk verworfenen Gesetzesvorlage. Materiell bedeutsam war damals insbesondere Art. 17 der GOF, der die Finanzkompetenzen des Gemeinderates von Freienbach regelt. An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 1966 genehmigte das Stimmvolk von Freienbach die GOF.

Bis zum heutigen Datum wurden folgende Änderungen und Anpassungen an Artikeln der GOF vorgenommen:

1984: Art. 17	Finanzkompetenzen des Gemeinderates
1991: Art. 7	Termine Gemeindeversammlungen
1991: Art. 46	Anzahl Rechnungsprüfer, neu fünf
2003: Art. 38	Gemeindepräsidium im Halbamt
2013: Art. 18	Anzahl Gemeinderäte, neu sieben
2013: Art. 35/43	Begriff Säckelmeister

Da sich die GOF inhaltlich am kantonsrätlichen Entwurf für das Gemeindeorganisationsgesetz orientierte, ist zwischenzeitlich (mit dem Erlass und der Genehmigung eines Gemeindeorganisationsgesetzes im Kanton Schwyz vom 29. Oktober 1969 und 25. Oktober 2017) eine Vielzahl von Artikeln in der GOF hinfällig geworden. Zusätzlich haben der Erlass und die Änderung von Gesetzen (zum Beispiel Finanzhaushaltsgesetz, interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen usw.) dazu geführt, dass die GOF in teilweisem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht.

Eine gänzliche Aufhebung der GOF kommt jedoch nicht in Frage, da in der GOF namentlich die Grösse des Gemeinderates und der RPK sowie die Führung des Gemeindepräsidiums in einem Halbamt geregelt sind. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Totalrevision an die Hand genommen. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde die GOF auch mit dem Kapitel «III. Umsetzung Gemeindeaufgaben» ergänzt. In diesem Kapitel sind bedeutende grundsätzliche Urnenentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger von Freienbach aufgeführt.

Im vorliegenden Revisionsentwurf sind in der linken Spalte die bisherige GOF sowie in der rechten Spalte die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen abgebildet. Die rechte Spalte beinhaltet zusätzlich Kommentare und Erläuterungen (in roter Schrift).

In die Revisionsarbeiten wurden auch die Ortsparteien einbezogen, indem diese im Revisionsprozess zweimal zu Vernehmlassungen eingeladen worden waren. Neben mehrheitlich redaktionellen Fragen führten zwei politische Fragen, Wahl des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin und Mitsprache der Bevölkerung beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen, zu vertieften Diskussionen und teilweise unterschiedlichen Haltungen.

Der Gemeinderat hat sich bei der Verabschiedung der Vorlage für die Beibehaltung der Volkswahl des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin mit folgender Begründung ausgesprochen:

Aus Sicht des Gemeinderates handelt es sich beim Amt des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin um eine «politische Funktion». Dies namentlich auch unter Berücksichtigung von § 69 Abs. 1 GOG, in welchem ihm/ihr nach wie vor das Antragsrecht und das Recht zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates eingeräumt wird. Aus diesem Grund soll an einer Volkswahl festgehalten werden.

Die Mehrheit der Ortsparteien unterstützt die Position des Gemeinderates und damit die Volkswahl.

Zu Diskussionen hat im Rahmen der Revisionsarbeiten auch der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Senevita AG geführt. Mehrere Parteienvertreter haben dabei angeregt, in der Gemeindeordnung ein Mitwirkungsrecht der Bevölkerung beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen festzuschreiben.

Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, da die Kompetenzen der Gemeindeversammlung – und damit die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Vorlage zur Beratung und Urnenabstimmung vorzulegen – in § 12 GOG abschliessend geregelt sind. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung gehört nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

In seinem Beschluss vom 27. September 2018 hält der Gemeinderat bei der Verabschiedung der Vorlage jedoch Folgendes fest:

Die Leistungsvereinbarung mit der Senevita AG, welche zu Diskussionen in der Bevölkerung geführt hat, ist wohl eher ein Ausnahmefall. In der Regel führt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu Kosten, welche zusammen mit der Leistungsvereinbarung im Rahmen einer Sachvorlage beraten und an der Urne genehmigt werden müssen.

Im Rahmen der Totalrevision der GOF lässt sich die von der SP geforderte «kreative Selbstbeschränkung» der Kompetenzen des Gemeinderates nicht realisieren. Dies ist jedoch im individuell/konkreten Fall durchaus denkbar. Der Gemeinderat hat diesen kreativen Ansatz in der Vergangenheit auch schon angewandt (zum Beispiel mit der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. Februar 2017, Ergänzung Leistungsauftrag Präsidiales 2017).

Im Nachhinein betrachtet muss festgestellt werden, dass der Gemeinderat die Brisanz seines Entscheides zum Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Senevita AG unterschätzt hat. Künftig würde bei gleichgelagerten Fällen wohl der «kreative Ansatz» gewählt, um die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne befragen zu können.

Die in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen an der GOF zu Fragen wie der Grösse des Gemeinderates und der RPK sowie der Führung des Gemeindepräsidiums in einem Halbamt wurden im Rahmen von separaten Sachgeschäften ausführlich erläutert. An der Urne wurden entsprechende Entscheide gefällt. Die beschlossenen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und erfahren im Rahmen der Totalrevision der GOF keine Änderung.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, der totalrevidierten Gemeindeordnung Freienbach zuzustimmen.

Sachgeschäft Totalrevision Gemeindeordnung Freienbach

Genehmigungsinhalt

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Gemeindeordnung Freienbach alt

Gemeindeordnung Freienbach neu/ revidiert Stand 27. September 2018

Abkürzungen

KV: Kantonsverfassung

GOG: Gemeindeorganisationsgesetz WAG: Wahl- und Abstimmungsgesetz

FHG: Finanzhaushaltsgesetz

VIVöB: Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung

über das öffentliche Beschaffungswesen

WoV: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

I. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die politische Gemeinde Freienbach umfasst das herkömmliche Gebiet mit allen Personen, die als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthälter darin wohnen.

Art. 2

Die politische Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr auf Grund der Gemeindeautonomie zukommen oder ihr durch Bundesrecht oder kantonales Recht übertragen sind.

Art. 11 Die

fällt weg

§ 2 Abs. 1 GOG

1 Die Gemeinde Freienbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

§ 69 Abs. 2 KV

2 Die Gemeinde Freienbach übt die staatlichen Tätigkeiten aus, welche ihr das kantonale Recht überträgt. Sie ist für örtliche Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind.

§ 71 KV

Art. 3

Die der Gemeinde zustehenden Obliegenheiten werden durch ihre Organe im Rahmen ihrer Kompetenzen erledigt.

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) der Gemeindepräsident
- d) die vom Gemeinderat bestellten Kommissionen
- e) der Gemeindekassier
- f) der Gemeindeschreiber
- g) die Rechnungsprüfer

Art. 2

- Die der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten werden durch ihre Organe und Kommissionen im Rahmen ihrer Kompetenzen erledigt.
- 2 Organe der Gemeinde Freienbach sind:
- a) Die Stimmberechtigten
- b) Der Gemeinderat
- c) Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin
- d) Die Rechnungsprüfungskommission
- e) Die vom Gemeinderat bestellten Behörden
- 3 Der Gemeinderat wählt die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Kommissionen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

II. Die Organisation der Gemeinde

A. Die Gemeindeversammlung

Art. 4

Die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung.

Art. 5

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie wählt den Gemeinderat, den Gemeindepräsidenten, den Gemeindekassier, den Gemeindeschreiber, den Vermittler, dessen Stellvertreter und die Rechnungsprüfer.
- b) Sie erlässt Rechtssätze, soweit nicht nach Bundesrecht oder kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist.
- c) Sie setzt den jährlichen Voranschlag und die Steuern fest.
- d) Sie genehmigt die Rechnungen aller Verwaltungszweige.
- e) Sie fasst Beschluss über alle Sachgeschäfte, zu denen sie nach kantonalem Recht zuständig ist.
- f) Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht nach Massgabe des Bundesrecht und kantonalen Rechts.
- g) Sie erlässt die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten, sofern sie den Erlass dieser Verordnung nicht auf den Gemeinderat übertragen hat.
- h) Sie beschliesst die Errichtung selbständiger und unselbständiger Anstalten und den Beitritt zu Zweckverbänden.
- i) Sie fasst Beschlüsse über die Anlage und die Abänderung von Gemeindestrassen, über Neubauten und Umbauten von Gemeindeeigenen Gebäuden und über die Erstellung von Gewässerschutzanlagen.
- k) Sie beschliesst alle andern Ausgaben, die nicht im Jahresvoranschlag vorgesehen sind, wobei die Finanzierung von neuen Aufgaben auf dem Budgetweg nicht zulässig ist. Vorbehalten bleiben Art. 17 und 40 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung.
- I) Sie entscheidet über Geschäfte, die ihr vom Gemeinderat aus eigener Kompetenz übertragen werden.

II. Die Organisation der Gemeinde

A. Die Stimmberechtigten

§8 GOG

Art. 3

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Befugnisse an der Urne aus, so weit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- 2 Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten der Gemeinde.

B. Die Gemeindeversammlung

fällt weg § 12 GOG

Genehmigungsinhalt

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Art. 6

Für die von der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Wahlen gilt das Urnensystem.

Über den Voranschlag, die Genehmigung der Jahresrechnungen und über die Festsetzung des Steueransatzes wird an der Gemeindeversammlung beraten und Beschluss gefasst.

Die übrigen Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung beraten, bereinigt und innert zwei Wochen nach der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung gebracht.

Art. 7

Die ordentliche Gemeindeversammlung tritt spätestens Ende Mai eines Jahres zusammen zur Behandlung der Rechnung. Im November oder Dezember findet eine weitere Gemeindeversammlung statt zur Festsetzung des Voranschlages und der Steuern.

Ausserdem tritt die Gemeindeversammlung zusammen, so oft der Gemeinderat es für nötig erachtet und so oft ein Zehntel der Stimmberechtigten es unter Angabe des Grundes beim Gemeinderat verlangt.

Art. 8

Die Gemeindeversammlung wird durch Publikation in den durch den Gemeinderat zu bezeichnenden Publikationsorganen einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Geschäftsverzeichnis zu erfolgen. Die Anträge samt Unterlagen sind von der Einladung an auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie nicht allen Stimmberechtigten zugestellt werden.

Art. 9

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Sie wird vom Gemeindepräsidenten geleitet, der für Ruhe und Ordnung sorgt und Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder die Verhandlung stören, wegweist.

Art. 10

Nach Eröffnung der Gemeindeversammlung werden mindestens drei Stimmenzähler gewählt, die zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro der Gemeindeversammlung bilden.

Art. 11

Nach Genehmigung des Geschäftsverzeichnisses bringt der Gemeindepräsident die Geschäfte der festgelegten Reihenfolge zur Behandlung.

Art. 4

1 Für die von den Stimmberechtigten vorzunehmenden Wahlen gilt das Urnensystem.

§ 8 Abs. 1 GOG

2 Über den Voranschlag, die Nachtragskredite, den Steuerfuss und die Genehmigung der Jahresrechnung wird an der Gemeindeversammlung beraten und Beschluss gefasst.

§ 16 Abs. 1 GOG

3 Die übrigen Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung beraten, bereinigt und innert tunlicher Frist zur Urnenabstimmung gebracht.

§ 27 Abs. 1 GOG § 17 Abs. 2 WAG

fällt weg

§ 18 und § 19 GOG

fällt weg § 20 GOG § 21 GOG

fällt weg § 22 GOG § 23 GOG

fällt weg § 23 GOG § 24 GOG

fällt weg § 26 GOG

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Zu jedem Geschäft wird zunächst ein Bericht erstattet. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

Art. 12

Bei der Abstimmung haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung des Geschäftes den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Gemeinderat zurück.

In den andern Fällen wird ein Sachentscheid getroffen, indem vorerst über die Abänderungsanträge und anschliessend über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt wird, bis der Hauptantrag festgelegt ist, welcher der Urnenabstimmung unterbreitet wird, sofern dieses Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt.

Art. 13

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei offenen Abstimmungen der Gemeindeversammlung und für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 14

Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, das enthalten muss:

- a) die Namen der Mitglieder des Büros
- b) das Geschäftsverzeichnis
- c) eine kurze Darstellung der gestellten Anträge und der vorgebrachten Begründung
- d) die Darstellung des Abstimmungsvorganges und des Abstimmungsergebnisses

Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

§ 27 GOG

fällt weg § 28 GOG

fällt weg § 30 GOG WAG

fällt weg § 34 GOG

Art. 5

Die Gemeindeverwaltung wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) geführt, wobei die Gemeindeversammlung über die Unterstellung der einzelnen Verwaltungsabteilungen entscheidet.¹

Abstimmung vom 27. November 2005 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. April 2011

C. Der Gemeinderat

fällt weg § 42 Abs. 1 und 2 GOG

B. Der Gemeinderat

Art. 15

Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Genehmigungsinhalt

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Art. 16

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die sich aus der Gemeindeautonomie ergeben oder die der Gemeinde durch Bundesrecht oder kantonales Recht übertragen sind und die durch Rechtssatz nicht ausdrücklich einem andern Gemeindeorgan zugeteilt sind. Dem Gemeinderat stehen auch die Befugnisse zu, welche ihm von der Gemeindeversammlung delegiert worden sind.

Art. 17

Der Gemeinderat ist insbesondere ermächtigt, über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages wie folgt Beschluss zu fassen:

einmal pro Jahr bis max.fünfmal pro Jahr bis max.Fr. 50 000.−Fr. 20 000.−

Der Gemeinderat ist sodann befugt, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Maximalbetrag von Fr. 500.– pro Jahr ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

Art. 18

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Säckelmeister/der Säckelmeisterin und aus fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 19

Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen.

Der Gemeindepräsident ist ferner verpflichtet, den Gemeinderat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt.

Die Mitglieder sind in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der wichtigsten Traktanden einzuladen.

Art. 20

Der Gemeindepräsident und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates.

Art. 21

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Δrt. 22

Die Geschäfte werden in der Reihenfolge des Geschäftsverzeichnisses behandelt.

Zuerst erstattet der Gemeindepräsident, der Gemeindekassier oder das beauftragte Mitglied seinen Bericht.

Offerteingaben und Stellenbewerbungen sind der Gemeindekanzlei einzureichen und werden erst bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes durch den Ge-

fällt weg

§ 42 Abs. 2 und 3 GOG

fällt weg

Generelle Kompetenzerteilung ist nicht zulässig. § 30 FHG

Art. 6

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Säckelmeister/der Säckelmeisterin und aus fünf weiteren Mitgliedern.²

Abstimmung vom 24. November 2013

fällt weg § 44 GOG

fällt wed

§ 45 Abs. 1 und § 63 GOG

fällt weg

§ 74 Abs. 1 GOG

fällt weg

§ 46 GOG (§ 26 und 28 GOG sinngemäss)

fällt weg

VIVöB: Ganzes Verfahren Arbeitsvergaben geregelt. Ausführungsbestimmungen Personalreglement.

meinderat vom Gemeindepräsidenten oder vom betreffenden Kommissionspräsidenten geöffnet. Ausgenommen sind die Offerteingaben im öffentlichen Submissionsverfahren, die ausserhalb des Rates im Beisein der Offertsteller geöffnet werden.

Art. 23

Nach beendigter Beratung hält der Vorsitzende die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Zuerst wird über Eintreten oder Nichteintreten abgestimmt. Anschliessend wird über Abänderungsanträge entschieden. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, sind einander gegenüberzustellen. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

Eine Abstimmung ist auf die folgende Sitzung des Gemeinderates zu verschieben, wenn die Verschiebung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 24

Der Gemeinderat stimmt und wählt mit offenem Handmehr. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen und die Wahl getroffen, für welche sich der Vorsitzende entschieden hat.

Art. 25

Auf Begehren eines Mitgliedes des Gemeinderates ist geheim abzustimmen und geheim zu wählen.

Bei der geheimen Abstimmung gilt ein Antrag, der das absolute Mehr der Stimmenden nicht erreicht hat, als abgelehnt. Die leeren und ungültigen Stimmen fallen zur Ausmittlung des Mehrs nicht in Betracht. Bei der geheimen Wahl entscheidet das absolute Mehr, wobei die leeren und die ungültigen Stimmen nicht in die Berechnung fallen. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein Losentscheid. Das Los wird vom Gemeindeschreiber gezogen.

Art. 26

Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschliesst.

Art. 27

Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen. Er kann Experten bezeichnen und diese, wie auch Gemeindebeamte, zur Behandlung der einschlägigen Fragen mit beratender Stimme beiziehen.

fällt weg § 46 GOG, § 29 GOG sinngemäss

fällt weg § 46 Abs. 4 GOG

fällt weg § 46 Abs. 4 GOG fällt weg § 45 Abs. 2 GOG

fällt weg § 46 Abs. 4 GOG WAG sinngemäss

fällt weg § 46 Abs. 5 GOG

fällt weg § 52 GOG

Genehmigungsinhalt

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Art. 28

Der Gemeindeschreiber hat über die Verhandlungen des Gemeinderates Protokoll zu führen.

Das Protokoll enthält die Namen der Behördemitglieder, die an der Sitzung nicht teilnahmen oder in Ausstand getreten sind, sowie die an der Sitzung gefassten Beschlüsse samt Tatbestand und Erwägungen. Auf Verlangen sind neben den zum Beschluss erhobenen Anträgen auch abweichende Anträge der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

Art. 29

Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen. Es ist zu diesem Zweck an der nächsten Sitzung zu verlesen, sofern den Mitgliedern die Beschlussdezisive nicht schriftlich zugestellt werden.

Art. 30

Die Beschlüsse des Gemeinderates sind den Betroffenen in der Regel in Form von Protokollauszügen zu eröffnen. Die Protokollauszüge haben den Sachverhalt, die zur Beschlussfassung massgebenden Gründe und Erwägungen sowie den gefassten Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung wiederzugeben.

C. Die Kommissionen

fällt weg § 47 Abs. 1 GOG

fällt weg § 47 Abs. 2 und 3 GOG

fällt weg § 48 GOG

fällt weg § 49 Abs. 1 GOG

fällt weg § 49 Abs. 2 GOG

D. Weitere Behörden und Kommissionen

Art. 7

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.³

Abstimmung vom 8. Dezember 1991

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung über sämtliche Verwaltungszweige auf die materielle Richtigkeit zu kontrollieren und zu prüfen, ob die Rechnung mit dem Budget und mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übereinstimmt.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission kann für Teiloder Spezialprüfungen und Kontrollaufgaben im Rahmen des von ihr dem Gemeinderat beantragten und von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets externe Revisionsstellen oder andere Spezialisten zur Unterstützung beiziehen.

§ 61 GOG § 41 FHG

Art. 8

In der Gemeinde Freienbach ist die Einbürgerungsbehörde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.⁴

Abstimmung vom 25. November 2012

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Art. 31

Ausser den vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Kommissionen kann der Gemeinderat weitere Kommissionen bestellen.

Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen, soweit sie nicht durch besondere Rechtserlasse oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt ist.

Art. 32

Die Kommissionen und die Präsidenten derselben werden durch den Gemeinderat gewählt, soweit nach Bundesrecht und kantonalem Recht keine andere Wahlbehörde zuständig ist.

Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 33

Die Wahl der ständigen Kommissionen erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode auf die Dauer von zwei Jahren. Die nicht ständigen Kommissionen werden nach Bedarf und für solange gewählt, bis die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt ist.

Art. 34

Die Kommissionen haben innerhalb ihres Geschäftsbereiches die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates vorzubereiten und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen. Entscheidungsbefugnisse haben die Kommissionen nur, wenn und soweit ihnen solche durch Bundesrecht und kantonales Recht ausdrücklich eingeräumt ist oder der Gemeinderat ihnen solche Befugnisse auf Grund gesetzlicher Ermächtigung übertragen hat.

Art. 35

Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Säckelmeister/die Säckelmeisterin haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ausgenommen die Rechnungsprüfungskommission, mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Art. 36

Der Gemeinderat kann den Präsidenten einer Kommission, der nicht Mitglied des Gemeinderates ist, zur Teilnahme an den Verhandlungen einladen, wenn Geschäfte zu behandeln sind, welche die Kommission vorbereitet hat. Der Kommissionspräsident kann verlangen, dass er zur Begründung eines Kommissionsantrages vom Gemeinderat angehört wird.

fällt weg § 53 Abs. 2 GOG

fällt weg § 54 GOG

fällt weg § 57 GOG

fällt weg § 56 Abs. 2 und 3 GOG

fällt weg § 58 Abs. 1 GOG

fällt weg § 59 GOG

fällt weg § 60 GOG

Genehmigungsinhalt

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Art. 37

Für die Verhandlungen der Kommissionen gelten die Artikel 19 bis 26 dieser Gemeindeordnung sinngemäss.

D. Der Gemeindepräsident

Art. 38

Das Gemeindepräsidium wird im Halbamt geführt. Der Gemeinderat setzt die Besoldung im Rahmen der Personalund Besoldungsverordnung der Gemeinde Freienbach fest. Bei einer Abwahl wird eine sechsmonatige Lohnfortzahlung gewährleistet.

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.

Er leitet die Gemeindegeschäfte und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindeschreiber oder seinem Stellvertreter namens des Gemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 39

Der Vizepräsident wird vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt.

Der Vizepräsident erfüllt bei Verhinderung des Gemeindepräsidenten dessen amtliche Obliegenheiten und führt in solchen Fällen auch rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder seinem Stellvertreter.

Art. 40

Der Gemeindepräsident ist zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen berechtigt und verpflichtet, wenn der Gemeinderat in einer dringlichen Angelegenheit nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

Der Gemeindepräsident kann in dringlichen, unvorhergesehenen Fällen nach Massgabe von besonderen Richtlinien des Gemeinderates bis zu einem Betrag von Fr. 500.– pro Fall, jedoch maximal bis zum Betrag von Fr. 5000.– pro Rechnungsjahr selbständig und definitiv verfügen.

Diese Ausgabenkompetenz des Gemeindepräsidenten besteht zusätzlich zur Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung.

Art. 41

Der Gemeindepräsident hat dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung von vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen gemäss Art. 40 Kenntnis zu geben. Der Gemeinderat entscheidet vorbehältlich Art. 40 Abs. 2 über die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung vorsorglicher Verfügungen und Anordnungen.

fällt weg § 58 Abs. 2 GOG

E. Der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin

Art. 9

- 1 Das Gemeindepräsidium wird im Halbamt geführt.⁵ Abstimmung vom 18. Mai 2003
- 2 Der Gemeinderat setzt die Besoldung im Rahmen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Freienbach fest.
- 3 Bei einer Abwahl wird eine sechsmonatige Lohnfortzahlung gewährleistet.

fällt weg § 45 und § 62 GOG

fällt weg § 42 Abs. 3 GOG

fällt weg § 63 GOG

fällt weg § 64 Abs. 1 GOG

fällt weg Generelle Kompetenzerteilung ist nicht zulässig. § 30 FHG

fällt weg § 64 Abs. 2 GOG

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Art. 42

Der Gemeindepräsident hat auch alle Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch Bundesrecht und kantonales Recht übertragen sind.

E. Der Säckelmeister/die Säckelmeisterin

Art. 43

Der Säckelmeister/die Säckelmeisterin steht der Finanzverwaltung und dem Rechnungswesen vor. Er/Sie vertritt die finanziellen Geschäfte der Gemeinde im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.

Er/Sie visiert neben dem zuständigen Kommissionspräsidenten alle Rechnungen und hat dabei zu prüfen, ob entsprechende Beschlüsse vorliegen.

F. Der Gemeindeschreiber

Art. 44

Der Gemeindeschreiber ist der Schriftführer der Gemeinde. Er führt das Protokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und derjenigen Kommissionen, für welche er als Protokollführer bestellt ist.

Er unterzeichnet zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Vizepräsidenten alle Urkunden und Erlasse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

Im Verhinderungsfall übt der jeweilige Stellvertreter die Funktionen des Gemeindeschreibers aus.

Art. 45

Der Gemeindeschreiber besitzt im Gemeinderat und in den Kommissionen, deren Protokollführer er ist, beratende Stimme und Antragsrecht.

Es stehen ihm alle im kantonalen Recht übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu.

G. Die Rechnungsprüfer

Art. 46

Die Zahl der Rechnungsprüfer wird auf fünf festgesetzt. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnung über sämtliche Verwaltungszweige auf die materielle Richtigkeit zu kontrollieren und zu prüfen, ob die Rechnung mit dem Budget und mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übereinstimmt.

fällt weg § 62 GOG

fällt weg § 65 GOG

fällt weg

Gemeinderatsbeschluss zur Visumsregelung WoV Weisung Freienbach

F. Der Gemeindeschreiber/ die Gemeindeschreiberin

Art. 10

Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er/sie ist wieder wählbar.

§ 67 Abs. 1 GOG

fällt weg

§ 47 Abs. 1 GOG

fällt weg

§ 42 Abs. 3 und § 68 GOG

fällt weg § 69 GOG

Neu im Kapitel D. Weitere Behördenmitglieder und Kommissionen/Art. 7

Genehmigungsinhalt

Gemeindeordnung bisher

Gemeindeordnung neu Genehmigungsinhalt Erklärung

Die Rechnungsprüfungskommission kann nach ihrem Gutdünken und Bedürfnis für Teil- oder Spezialprüfungen und Kontrollaufgaben im Rahmen des von ihr dem Gemeinderat beantragten und von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets externe Revisionsstellen oder andere Spezialisten zur Unterstützung beiziehen.

G. Weitere Mitarbeitende

Art. 11

Im Personalreglement der Gemeinde Freienbach⁶ ist das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Freienbach, soweit für sie nicht spezielle Regelungen gelten, geregelt.

Abstimmungen vom 26. November 2006 und 10. Juni 2018

III. Umsetzung Gemeindeaufgaben

Art 12

1 Die Gemeinde arbeitet bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit mit dem Kanton und anderen Gemeinden und den Bezirken zusammen.

§ 77 GOG

2 Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zweckverbänden zusammenschliessen, auf vertraglicher Basis zusammen mit anderen Gemeinwesen gemeinsame Einrichtungen betreiben, Aufgaben Privaten übertragen oder mit anderen Körperschaften übereinkommen, dass ein Bezirk oder eine Gemeinde bestimmte Tätigkeiten für alle Beteiligten wahrnimmt.

§ 78 und § 79 GOG

3 Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben bedarf einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Gemeindereglement.

Art. 13

Die öffentlichen Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch die Mitgliedschaft in folgenden Zweckverbänden:

a) Zweckverband «Abwasserverband Höfe» zwecks Betrieb und Unterhalt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage in Freienbach;

Abstimmungen vom 4. Juni 1967 und 8. Mai 1994

b) Zweckverband «Kehrichtverbrennungsanlage Linthgebiet» zwecks Betrieb und Unterhalt einer zentralen Abfallverbrennungsanlage in Niederurnen.⁸

Abstimmungen vom 23. September 1973 und 4. Dezember 1994

Art. 14

Die öffentlichen Aufgaben werden insbesondere jeweils erfüllt durch einen Konzessionsvertrag beziehungsweise eine Leistungsvereinbarung mit folgenden Leistungserbringern:

a) dem Verein Spitex Höfe für die ambulante Versorgung der Bevölkerung von Freienbach; ⁹

Abstimmung vom 26. November 2000

 b) der Korporation Pfäffikon¹⁰ und der Korporation Wollerau¹¹ zur Abgabe von Trinkwasser und die Bereitstellung der notwendigen Groberschliessungsanlagen;

Abstimmung vom 26. November 2000 Abstimmung vom 2. Dezember 2001

 c) der EW Höfe AG ¹² für die Versorgung mit Elektrizität und die Bereitstellung der notwendigen Groberschliessungsanlagen;

Abstimmung vom 7. Dezember 2003

d) der EW Höfe AG ¹³ über die Erstellung und das Betreiben eines Erdgasnetzes.

Abstimmung vom 7. Dezember 2003

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Δrt 47

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 1966 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 1966 in Kraft.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1966 aufgehoben.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom ...
Vom Regierungsrat genehmigt am ...

- Abstimmung vom 27. November 2005
 Die Gemeindeversammlung vom 15. April 2011 hat die definitive Einführung von WoV mit Vorbehalt beschlossen.
- ² Abstimmung vom 24. November 2013
- ³ Abstimmung vom 8. Dezember 1991
- ⁴ Abstimmung vom 25. November 2012
- ⁵ Abstimmung vom 18. Mai 2003
- ⁶ Abstimmung vom 26. November 2006
- ⁷ Abstimmungen vom 4. Juni 1967 und 8. Mai 1994
- Abstimmungen vom 23. September 1973 und 4. Dezember 1994
- ⁹ Abstimmung vom 26. November 2000
- ¹⁰ Abstimmung vom 26. November 2000
- ¹¹ Abstimmung vom 2. Dezember 2001
- ¹² Abstimmung vom 7. Dezember 2003
- ¹³ Abstimmung vom 7. Dezember 2003

Erläuterungen

Bisherige Änderungen in der Gemeindeordnung Freienbach (GOF alt)

Neufassung von Art. 7 Abs. 1

Alt: Die ordentliche Gemeindeversammlung tritt spätestens Ende Mai eines Jahres zusammen zur Behandlung der Rechnung sowie zur Festsetzung des Voranschlages und der Steuern.

Neu: Die ordentliche Gemeindeversammlung tritt spätestens Ende Mai eines Jahres zusammen zur Behandlung der Rechnung. Im November oder Dezember findet eine weitere Gemeindeversammlung statt zur Festsetzung des Voranschlages und der Steuern.

Gemeindeversammlung vom 12. April 1991 Urnenabstimmung vom 28. April 1991

Neufassung von Art. 17

Alt: einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10000.— im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 50000.— pro Rechnungsjahr ausserhalb des Voranschlages. Neu: einmalige Ausgaben einmal pro Jahr bis max. Fr. 50000.—; fünfmal pro Jahr bis max. Fr. 20000.— Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. März 1984 Urnenabstimmung vom 8. April 1984

Neufassung von Art. 18

Alt: Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Gemeindekassier und aus sieben weiteren Mitgliedern. Neu: Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Säckelmeister/der Säckelmeisterin und aus fünf weiteren Mitgliedern.

Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2013 Urnenabstimmung vom 24. November 2013

Neufassung von Art. 35

Alt: Der Gemeindepräsident und der Gemeindekassier haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ausgenommen das Waisenamt und die Rechnungsprüfungskommission, mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teilzunehmen.

Neu: Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Säckelmeister/die Säckelmeisterin haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ausgenommen die Rechnungsprüfungskommission, mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2013 Urnenabstimmung vom 24. November 2013

Neufassung von Art. 38

Neu: Führung des Gemeindepräsidiums im Halbamt Einfügung von Abs. 1 Gemeindeversammlung vom 11. April 2003 Urnenabstimmung vom 18. Mai 2003

Neufassung von Art. 43

Der Begriff Gemeindekassier wird mit dem Begriff Säckelmeister/Säckelmeisterin ersetzt.

Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2013

Urnenabstimmung vom 24. November 2013

Neufassung von Art. 46

Alt: Anzahl der Rechnungsprüfer: 4
Neu: Anzahl der Rechnungsprüfer: 5
Einfügung von Abs. 2
Gemeindeversammlung vom 22. November 1991
Urnenabstimmung vom 8. Dezember 1991